



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.54 RRB 1937/1683**
Titel **Straßen.**
Datum 17.06.1937
P. 590

[p. 590] 1. In Wald wird von der Hauptverkehrsstraße Rüti-Wald-Töbital (Straße I. Kl. Nr. 1, Hauptverkehrsstraße R) die Korrektur des Teilstückes von der Schützen- bis Laupenstraße beim Ochsenplatz auf Anfang Juni 1937 vollendet sein (Projektgenehmigung Regierungsratsbeschluss Nr. 2642 vom 8. Oktober 1936), nachdem 1930/31 andere Strecken von der Gemeindegrenze Rüti lier und in der Ortschaft ausgebaut wurden. Es verbleibt noch die Strecke von der Laupenstraße bis zur Bahnhofstraße beim Gemeindehaus. Das Detailprojekt wurde dem Gemeinderat am 1. Oktober 1936 zugestellt. Die Kanalisation ist in diesem Straßenstück erstellt. Die Arbeitsverhältnisse in Wald erfordern die baldige Inangriffnahme dieser neuen Notstandsarbeit.

2. Die Korrektur ist zirka 195 m lang. Die Fahrbahn erhält eine Breite von 6,5 m mit beidseitig anschließenden Gehwegen von je 2,5 m Breite.

Der Kostenvoranschlag lautet:

| | |
|-------------------------------------|------------|
| Landerwerb | Fr. 15,000 |
| Erdarbeiten | " 1,826 |
| Steinbett und Planiearbeiten | " 8,538 |
| Entwässerungen | " 3,420 |
| Fahrbahnbelag | " 10,558 |
| Trottoirarbeiten | " 19,671 |
| Kunstabauten | " 2,700 |
| Anpassungsarbeiten | " 13,381 |
| Vermarktung | " 400 |
| Projekt und Bauleitung | " 4,500 |
| Verschiedenes und Unvorhergesehenes | " 6,006 |
| Total: | Fr. 86,000 |

Nach dem im September 1936 aufgestellten und von der Gemeinde Wald am 28. Dezember 1936 genehmigten Kostenverleger entfallen gemäß den damals gültigen Bestimmungen von den Gesamtkosten Fr. 66,500 auf den Kanton und Fr. 19,500 auf die Gemeinde Wald. Der Anteil des Kantons verteilt sich auf die Budgettitel Fonds für Hauptverkehrsstraßen, Konto 5, Fr. 46,000, und Konto 6, Fr. 20,500.

3. Die Gemeindeversammlung von Wald genehmigte am 28. Dezember 1936 das Projekt und bewilligte den notwendigen Kredit. Der Bezirksrat Hinwil empfiehlt dem Regierungsrat mit Beschluss vom 20. Januar 1937 das Projekt ebenfalls zur Genehmigung. Die Korrektur bietet Gelegenheit für die weitere Beschäftigung der



Arbeitslosen in Wald. Die Verträge über die Landabtretung sind in der Hauptsache abgeschlossen.

4. Die von der Gemeinde Wald festgesetzten Baulinienabstände von 22 m sind der Straßenkorrektur angepaßt und wurden durch Beschluß vom 2. April 1936 vom Regierungsrat genehmigt.

5. Vorbehältlich der Projektgenehmigung und Krediterteilung wurden die Tiefbauarbeiten am 20. April/4. Mai 1937 zur allgemeinen Konkurrenz ausgeschrieben. Es sind 8 Offerten eingegangen. Das niedrigste Angebot beträgt Fr. 21,019.40 (A. Wolfensberger, Hinwil); das höchste Fr. 23,212.40 (N. Bonvicini, Wald). Die Offerte des ortsansässigen Unternehmers E. Strehler rangiert an fünfter Stelle, er wurde 1937 bereits bei einer Vergabung in Dürnten berücksichtigt. Es wird Vergabung der Arbeit an A. Wolfensberger, Bauunternehmung, in Hinwil, beantragt.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Das Projekt für die Korrektur der Kramenstraße (Straße I. Kl. Nr. 1, Hauptverkehrsstraße R) zwischen Laupenstraße beim Ochsen bis zur Bahnhofstraße beim Gemeindehaus in Wald wird genehmigt und die Baudirektion ermächtigt, die Korrektur als Notstandsarbeit auf Konto des Fonds für Hauptverkehrsstraßen durchzuführen.

II. Für die Durchführung der Baute wird ein Hilfskonto eröffnet: «Wald, Korrektur der Kramenstraße». Dem Hilfskonto werden die Betreffnisse des Kantons wie folgt zugewiesen:

| | |
|--|------------|
| Fonds für Hauptverkehrsstraßen, Konto 5 | Fr. 46,000 |
| Fonds für Hauptverkehrsstraßen, Konto 6 | " 20,500 |
| Anteil der Gemeinde Wald und allfällige weitere Beiträge | " 19,500 |
| | Fr. 86,000 |

Der definitive Beitrag der Gemeinde wird auf Grund der Abrechnung festgesetzt.

III. Die Gemeinde Wald hat ihren Anteil von Fr. 19,500 wie folgt einzuzahlen:

Erste Rate von Fr. 6,000 auf den 31. Juli 1937, zweite Rate von Fr. 8,000 auf den 30. November 1937, dritte Rate (Restzahlung) zwei Monate nach Vorlage der Gesamtabrechnung.

IV. Die Reinigung der Gehwege ist nach Fertigstellung der Beläge Sache der Gemeinde Wald.

V. Die Baudirektion wird zur Durchführung allfälliger Expropriationsprozesse für Fahrbahn und Gehwege, zum Abschluß von Vergleichen und zur Erteilung von Prozeßvollmachten ermächtigt.

VI. Die Tiefbauarbeiten werden auf Grund der Offerte vom 4. Mai 1937 zum Betrage von Fr. 21,019.05 an A. Wolfensberger, Baugeschäft, in Hinwil, vergeben.



VII. Mitteilung an den Gemeinderat Wald unter Zustellung eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Projektexemplares, den Bezirksrat Hinwil, sowie an die Direktionen der Volkswirtschaft, der Finanzen und der öffentlichen Bauten.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/22.06.2017]